



Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von Glasflaschen / Glasbehältnissen, Getränkedosen und pyrotechnischen Gegenständen in Zügen

1. Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom 30. Oktober 2017, 16:30 Uhr bis 24:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich umfasst am 30. Oktober 2017, in der Zeit von 16:30 Uhr bis 20:30 Uhr, die fahrplanmäßigen Zugverbindungen in Fahrtrichtung Bochum und in der Zeit von 19:30 Uhr - 24:00 Uhr in Fahrtrichtung Düsseldorf auf nachstehend aufgeführten Streckenführungen der Deutschen Bahn AG:
 - Düsseldorf Hauptbahnhof - Düsseldorf Flughafen - Duisburg Hauptbahnhof - Mülheim (Ruhr) Hauptbahnhof - Essen Hauptbahnhof - Wattenscheid - Bochum Hauptbahnhof
 - Düsseldorf Hauptbahnhof - Düsseldorf Flughafen - Duisburg-Schlenk - Duisburg Hauptbahnhof - Mülheim (Ruhr) Hauptbahnhof - Essen West - Essen - Hauptbahnhof - Wattenscheid-Höntrop - Bochum Hauptbahnhof

Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich dieser Verfügung im o.a. Zeitraum die Fahrstrecken der anlässlich der Spielbegegnung VfL Bochum - Fortuna Düsseldorf eingesetzten zusätzlichen Züge während der An- und Abreise sowie alle Bahnhöfe/ Haltepunkte an den o.a. Streckenführungen.

3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die die Zugverbindungen zur An- und Abreise auf den angegebenen Strecken im angegebenen Zeitraum nutzen.

4. Es ist im vorgenannten Geltungsbereich verboten, Glasflaschen/ Glasbehältnisse, Getränkedosen sowie pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen.
Pyrotechnische Gegenstände sind alle Gegenstände, welche explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.
5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis für die betreffende Zugverbindung sowie die Anregung eines Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahnverkehrsordnung in Betracht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 30. Oktober 2017 in Kraft.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **100,- Euro** an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 16 Absatz 4 VwVG Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der

1. Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin
2. Bundespolizeiinspektion Dortmund
Untere Brinkstraße 81 - 89
44141 Dortmund
3. Bundespolizeiinspektion Düsseldorf
Bismarckstr. 108
40210 Düsseldorf

während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 27. Oktober 2017 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.
Pawendenat

